## 44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

**Bebauungsplan T 137, 4. Änderung " Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastraße / Elisabethstr. / Robert-Zapp-Str./ Christinenstr.“**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -**

1. Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 4. Änderung „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastraße / Elisabethstr. / Robert-Zapp-Str./ Christinenstr.“ wurde am 02.07.2021 im Amtsblatt Nr. 15/2021 öffentlich bekannt gemacht.

   Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 50 und beinhaltet folgende Flurstücke: Bisher wurden folgende Flurstücksnummern aufgeführt:
   87, 88, 191, 305, 307, 308, 310, 327, 341, 345, 352, 353, 354, 442, 461, 462, 465, 471, 474, 475, 477, 493, 523, 559, 560, 564, 606, 608, 613, 614, 619, 629, 637, 638, 639, 640, 648, 654, 661, 669, 689, 694, 695.

   Aufgrund von Fortführungen im Liegenschaftskataster haben einige Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 4. Änderung eine neue Flurstücksnummer erhalten. Daher weichen die Flurstücksnummern teilweise von den Flurstücksnummern in der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 4 Änderung vom 02.07.2021 im Amtsblatt Nr. 15/2021 ab. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes T 137, 4 Änderung stattgefunden hat.
   Die aktualisierten Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 4. Änderung werden daher nachstehend aufgeführt.

   Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 50 und beinhaltet folgende Flurstücke und beinhaltet folgende Flurstücke:
   87, 88, 191, 305, 307, 308, 310, 327, 341, 345, 352, 353, 354, 442, 462, 465, 471, 474, 477, 493, 523, 559, 560, 564, 606, 608, 613, 614, 619, 629, 637, 638, 639, 640, 648, 654, 661, 669, 689, 694, 701.

   Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

2. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die alternativen Planungsmöglichkeiten, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 13.09.2021 bis einschließlich 04.10.2021** während der Dienststunden.

Dienststunden:

| | |
|---|---|
| Montag bis Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Während dieser Frist wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift eingebracht werden.

Die Vorentwurfsunterlagen (Übersichtskarte zum Geltungsbereich, Vorentwurf Bebauungsplanbegründung) können auch im Internet unter
https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=64963&L1=
sowie über das Internetportal des Landes NRW unter
https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de eingesehen werden.

Äußerungen per E-Mail wenden Sie bitte an: Christine.Ferreira@ratingen.de

**HINWEIS CORONA-PANDEMIE**

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6132 oder per E-Mail an Christine.Ferreira@ratingen.de erforderlich. Aus Gesundheitsgründen kann die gleichzeitige Einsichtnahme beschränkt werden, sodass es zu Wartezeiten kommen kann. Um eine Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente zu verhindern, werden Handschuhe bereitgestellt.**

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 02.09.2021

Klaus Pesch
Bürgermeister

**Übersichtskarte M 1: 5000**

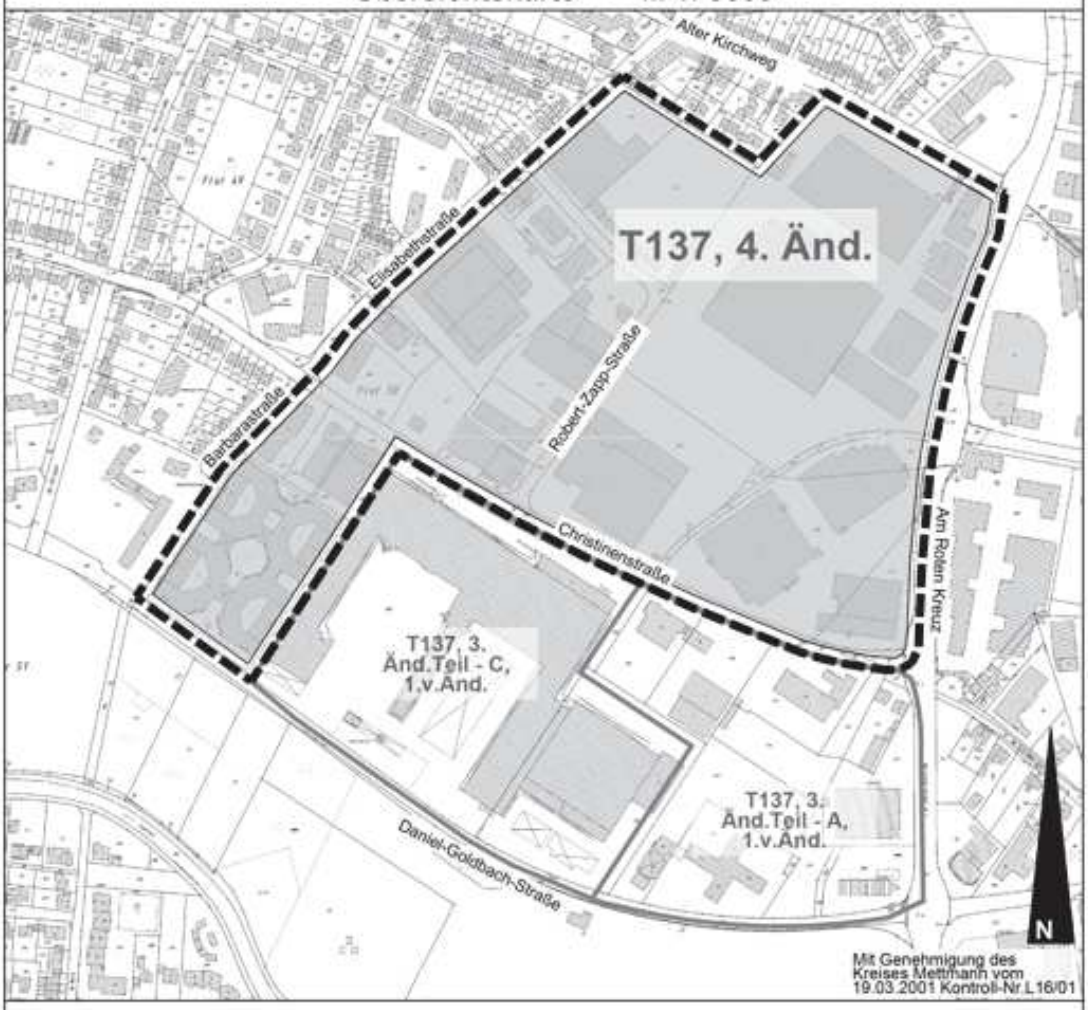


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze benachbarter Bebauungspläne

**STADT RATINGEN**

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan T 137, 4. Änderung

„Alter Kirchweg/ Am Roten Kreuz/ Daniel-Goldbach-Straße/

Barbarastr./ Elisabethstr./ Robert-Zapp-Str./ Christinenstr."